

Mustersatzung Bezirksverband im Diözesanverband Trier

§ 1 Bestimmung, Struktur und Name

Alle dem Diözesanverband Trier angehörenden Kolpingsfamilien im Bezirk NN bilden das „Kolpingwerk Bezirksverband NN.“

Gründung, Änderung und Auflösung des Bezirksverbandes NN bedürfen der Genehmigung des Diözesanverbandes des Kolpingwerkes Trier.

§ 2 Sitz

Sitz des Bezirksverbandes ist NN.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Bezirks ist die Förderung von Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe und Völkerverständigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufsbildende Erziehungs- und Bildungstätigkeit. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Bezirks. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben

Ziele und Aufgaben des Bezirksverbandes NN sind:

1. die Unterstützung der Vorstände der Kolpingsfamilien im Bezirksverband
2. Aktionen und Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die für eine einzelne Kolpingsfamilie nicht machbar sind
3. Neugründungen von Kolpingsfamilien anzuregen und zu fördern
4. Ziele und Aufgaben aus der Satzung des Kolpingwerkes Diözesanverband Trier zu unterstützen
5. Kontakte zu Gebiets- und Diözesanverband zu pflegen
6. das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Bezirksverbandes NN sind die dem Diözesanverband Trier angehörenden Kolpingsfamilien, die dem Bezirk NN zugeordnet sind.

Ausnahmen von dieser Regelung sind auf Antrag des Bezirksverbandes oder einer Kolpingsfamilie vom Diözesanvorstand zu beschließen.

§ 6 Organe

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. die Bezirksversammlung
- b. der Bezirksvorstand

§ 7 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Kolpingwerkes Bezirksverband NN.

Ihr gehören mit Sitz und Stimme an:

- a. die Mitglieder des Bezirksvorstandes
- b. die beim Kolpingwerk Deutschland gemeldeten Vorstandsmitglieder der Kolpingsfamilien, die dem Bezirk angehören
- c. je ein Vertreter des Diözesan- und Gebietsverbandes

Mit beratender Stimme:

- Mitglieder des Diözesan- und Gebietsvorstandes

- (2) Die Bezirksversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wählt und entlastet den Bezirksvorstand. Sie behandelt und beschließt alle wesentlichen Aufgaben, die den Bezirksverband betreffen.

§ 8 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand ist Leitungsorgan des Bezirksverbandes NN und besteht aus:

- a. dem/der Bezirksvorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Bezirksvorsitzenden
- c. dem Bezirkspräses
- d. dem/der Bezirksschriftführer(in)
- e. dem/der Bezirksschatzmeister(in)
- (oder anstelle d. u. e. dem/der Bezirksgeschäftsführer(in))
- f. den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der Kolpingsfamilien im Bezirk NN
- g. je ein(e) Vertreter(in) der Kolpingjugend der Kolpingsfamilien im Bezirk NN die von der örtlichen Kolpingjugend gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder, die unter a. bis e. genannt sind, bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt insbesondere die Vorbereitung der Bezirksversammlung und der Vorstandssitzungen.

- (2) Der Bezirksvorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

- (3) Der Bezirksvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Bezirkspräsident bedarf nach seiner Wahl der Beauftragung durch den Bischof.
- (4) Der/die Bezirksvorsitzende leitet die Sitzungen des Bezirksvorstandes. Der Vorstand versteht sich als kollegiales Leitungsgremium und trägt gemeinsam die Verantwortung für das Wohl des Bezirksverbandes und dessen Kolpingsfamilien.
- (5) Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind junge Männer und Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.

§ 9 Geschäftsordnung

Der Bezirksvorstand NN kann sich für seine Organe eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Bezirksversammlung bedürfen.

§ 10 Schlußbestimmung

Beschlüsse der Organe des Bezirksverbandes NN dürfen weder der Satzung der Kolpingsfamilien im Kolpingwerk Deutschland, noch Satzungen und Beschlüssen übergeordneter Gremien widersprechen.